

UPDATE REGISTRIERKASSEN

Die x-te Angleichung ist zu machen, telematische Registrierkassen müssen bis zum 2. Oktober 2023 auf die neueste Softwareversion aktualisiert werden

Die Quittungslotterie ändert sich:

Mit dem Gesetz Nr. 232 von 2016 wurde die sogenannte "Quittungslotterie" eingeführt, die durch wöchentliche/monatliche/jährliche Ziehungen Gewinne sowohl für Kunden als auch für Händler ermöglicht. Zu dieser Art von Lotterie hat der Gesetzgeber die neue "Sofort-Quittungslotterie" eingeführt. Mit einem Erlass vom 18. Januar 2023 hat die Steuerbehörde diese Rechtsvorschriften umgesetzt.

Die Ziehung erfolgt sofort: die Fiskalkasse druckt automatisch eine QR Code auf den Bon, der Gast scannt den Code ein und schon sieht er, ob er gewonnen hat oder nicht.

Um dem Kunden die Teilnahme an der Sofortlotterie zu ermöglichen, muss die telematische Registrierkasse (RT) einen "zweidimensionalen Code" (QR-Code) erzeugen und auf der Quittung anzeigen, auf dem alle für die Teilnahme erforderlichen Informationen enthalten sind.

Diese gesetzliche Neuerung bedeutet, dass bis zum 2. Oktober 2023 die telematischen Registrierkassen aktualisiert und so konfiguriert werden müssen, dass sie die Teilnahme an der Sofortlotterie ermöglichen.

Für diese Anpassung und erneute Updates gibt es ein **Steuerguthaben** von 100% mit einem Höchstbetrag von 50€ pro Kasse, die bis zum 31/12/2023 über das Formular F24 verrechnet werden kann.

„Fuori Servizio“ und Inaktivität des Fiskaldruckers

Mit der obigen technischen Anpassung des Kassensystems müsste dann gleichzeitig auch die Möglichkeit einer direkten Deaktivierung des Systems möglich sein. Laut Gesetzgeber muss bei einer Schließung des Betriebes von mehr als 12 Tagen der Status der Fiskalkasse auf „Inaktiv“ umgestellt werden.

Bei einer voraussichtlichen Inaktivität von weniger als 12 Tagen muss keine Statusänderung erfolgen.

Hier unterscheiden wir grundlegend zwischen zwei Fällen.

- A) Ist der Betrieb für weniger als 12 Tage geschlossen, bedarf es KEINER manuellen Meldung oder Anpassung. Es reicht bei Wiederöffnung einen Fiskalabschluss zu machen (ist meist automatisch).
- B) Wenn der Betrieb für mehr als 12 Tage schließt (z.B. Betriebsferien, Saisonarbeit, Umbau), muss mit den neuen Vorgaben der Agentur der Einnahmen die Fiskalkasse den Status auf „FUORI SERVIZIO“ wechseln.

Mit den neuen Update-Versionen der Fiskalkassen müsste auch dieser Schritt bei allen Geräten angepasst werden und man kann diesen Status selbst über die Tastatur oder über die Software ändern.

Angabe der Zahlungsmodalität

Wie bekannt muss der Kassenbon/Handelsdokument muss bei Abschluss der Dienstleistung oder bei Lieferung/Übergabe der verkauften Waren ausgestellt werden. Darüber hinaus muss das Dokument ausdrücklich die Zahlungsmodalität festhalten:

- Zahlung in bar – pagamento in contanti
- Elektronische Zahlung – pagamento elettronico
- Nicht erfolgte Zahlung – corrispettivo non pagato

Somit muss VOR Bezahlung gefragt werden, wie der Kunde zu zahlen gedenkt. Fraglich ist, was passiert, wenn der Kunde dann draufkommt, dass er zu wenig Bargeld dabei hat, oder die Bancomat-Karte nicht funktioniert, der Kassier aber schon eine Zahlungsart ausgewählt hat und den Bon gedrukt hat. Nach dem derzeitigen Stand der Dinge stellt die falsche oder fehlende Angabe der Zahlungsart (bar oder elektronisch) im Handelsdokument keinen strafbaren Verstoß dar, da sie derzeit nicht zu den wesentlichen Elementen des Inhalts des Kassenbons gehört. Im Zuge der dauernden Änderungen der Bestimmungen durch die Quittungslotterie könnte sich aber hierzu in naher Zukunft einiges ändern.

WAS GIBT ES SONST NOCH?

Steuerbonus auf Energiekosten für Strom und Gas – 2. Quartal 2023

Die Steuerboni für die Energiekosten für elektrischen Strom und Gas ist wie bekannt für die Monate April bis Juni 2023 verlängert worden, die Höhe der Boni liegt zwischen 10% (für nicht energieintensive Unternehmen) und 20% (für energieintensive Unternehmen und für Gas).

Es gelten dieselben Voraussetzungen wie für die Vormonate. Die Steuerboni für das 2. Quartal 2023 dürfen durch Verrechnung über den Zahlungsvordruck F24 beansprucht werden oder an Dritte abgetreten werden. Sie sind einkommenssteuerfrei und können bis 31. Dezember 2023 verwendet werden.

Steuerfreier Sachbezug Arbeitnehmer

Für 2023 liegt die Freigrenze für die steuerfreien Sachbezüge für unselbstständige Arbeitnehmer (und die diesen gleichgestellten Personen) mit zu Lasten lebenden Kindern bei Euro 3.000. Für Arbeitnehmer ohne zu Lasten lebende Kinder bleibt die Freigrenze von Euro 258,23.

Ersatzsteuer auf Trinkgeld - Klarstellungen

Es hat einige Klarstellungen zum Thema gegeben, welche hier kurz zusammengefasst werden:

- Im Jahr vor Beanspruchung der Ersatzsteuer auf das Trinkgeld darf das Einkommen des Mitarbeiters aus lohnabhängiger Arbeit den Betrag von 50.000 Euro nicht überschreiten (d. h. bei Auszahlung der Trinkgelder im Jahr 2023 wird auf das Einkommen von 2022 geschaut).
- Für die Berechnung dieser Höchstgrenze werden die Einkünfte aus allen Quellen berücksichtigt.
- Die Ersatzsteuer findet automatisch bei allen Mitarbeitern Anwendung, die diese Voraussetzung erfüllen, vorausgesetzt der Mitarbeiter verzichtet nicht schriftlich darauf.
- Es dürfen 25 Prozent des diesjährigen Einkommens aus Arbeitstätigkeiten im Sektor Beherbergung und Gastgewerbe der Ersatzsteuer für Trinkgelder unterworfen werden. Wird dieses Höchstmaß überschritten, so unterliegt nicht der gesamte Trinkgeldebtrag den ordentlichen Steuersatz und den Sozialbeiträgen, sondern nur der Anteil des Überstandes.
- Das im Laufe eines Jahres eingenommene Trinkgeld muss jedenfalls im selben Jahr an die Mitarbeitenden weitergegeben werden, um den Anspruch auf die Ersatzsteuer nicht zu verlieren.
- Auf dem Kassenbeleg bzw. der Rechnung ist neben der gastgewerblichen Leistung das gewährte Trinkgeld anzugeben, sodass der Endbetrag des Belegs mit dem vom Kunden bezahlten Gesamtbetrag übereinstimmt.
- Das Trinkgeld unterliegt dabei nicht der Mehrwertsteuer, sondern ist als eine Position außerhalb des Anwendungsbereiches der Mehrwertsteuer („fuori campo iva“) anzusehen.
- Der Aufteilungsschlüssel für die Auszahlung der Trinkgelder an die Mitarbeiter muss vom Arbeitgeber selbst definiert werden.

Mit freundlichen Grüßen

CONTOR



Dr. Werner Teutsch

Dieses Rundschreiben ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei nicht um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung. Contor haftet nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Laut geltender Datenschutzgrundverordnung informieren wir, dass wir Ihnen im Rahmen unserer Tätigkeit unverbindliche Rundschreiben und Fälligkeitslisten zusenden, in denen wir über steuer- und handelsrechtliche Neuerungen sowie über Fälligkeiten und steuerliche Verpflichtungen informieren. Falls Sie künftig keine derartigen Informationen mehr von uns erhalten möchten, können Sie dem Erhalt jederzeit mittels Mitteilung an post@contor.it widersprechen.